



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.09.2019

Nr. 11

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

|   |     |
|---|-----|
| öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg<br>am 30.08.2019, um 15:00 Uhr, Ritterakademie, Am Graalwall,<br>21335 Lüneburg . . . . .                       | 271 |
| öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg<br>am 30.09.2019, um 16:00 Uhr in Schützenhaus Scharnebeck,<br>Bardowicker Str. 81, 21379 Scharnebeck . . . . . | 271 |

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

|                            |  |     |
|----------------------------|--|-----|
| Hansestadt Lüneburg        | Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg<br>(Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 10.<br>Änderungsverordnung vom 29.08.2019 . . . . .   | 272 |
|                            | Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs<br>(Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 12.<br>Änderungsverordnung vom 29.08.2019 . . . . .   | 275 |
|                            | Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am<br>Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte<br>(Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der<br>6. Änderungssatzung vom 27.03.2019. . . . . | 278 |
| Gemeinde Adendorf          | Hundesteuersatzung der Gemeinde Adendorf. . . . .  | 281 |
| Samtgemeinde Amelinghausen | Jahresabschluss der Gemeinde Amelinghausen und<br>Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2012 . . . . .  | 284 |
| Samtgemeinde Dahlenburg    | 9. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg<br>über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen<br>für die Schmutzwasserbeseitigung. . . . .   | 285 |
| Samtgemeinde Ilmenau       | Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von<br>Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen<br>in der Samtgemeinde Ilmenau . . . . .  | 285 |
|                            | Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt. . . . .  | 286 |
| Samtgemeinde Scharnebeck   | Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen<br>Bebauungsplan Nr. 21 „Ritzkamper Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift . . . . .   | 287 |

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Fortsetzung auf Seite 270

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

|   |  |     |
|---|--|-----|
| Amt für regionale<br>Landesentwicklung Lüneburg | Öffentliche Bekanntmachungen in der vereinfachten Flurbereinigung<br>Neetze, Landkreis Lüneburg<br>hier: Ausführungsanordnung vom 09.09.2019 . . . . . | 289 |
| Kirchenkreisamt Lüneburg                        | Friedhofsordnung für den Friedhof<br>der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Dahlenburg . . . . .   | 290 |
|   | Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.<br>Kirchengemeinde Dahlenburg in Dahlenburg. . . . .                                     | 298 |

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

### **Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt Freitag, dem 30.08.2019, um 15:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 01.07.2019
5. Arena Lüneburger Land; Fortgang des Vorhabens
- 5.1. Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Gruppe FDP/ Die Unabhängigen und der Fraktion Die Linke vom 01.07.2019 zum Thema „Weiteres Vorgehen in Sachen Arena“
6. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 7.1. Anfrage der FDP/ Die Unabhängigen Gruppe vom 24.07.2019 (Eingang: 30.07.19) zum Thema „Arena Lüneburger Land“ zum nächsten Kreistag
8. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
9. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Manfred Nahrstedt

### **Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt Montag, dem 30.09.2019, um 16:00 Uhr in Schützenhaus Scharnebeck, Bardowicker Str. 81, 21379 Scharnebeck**

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 30.08.2019
5. Verabschiedung Steffen Gärtner
6. Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahrs 2018 der Sparkasse Lüneburg: Vortrag Herr Torsten Schrell Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse
7. Bildung von zwei neuen Fachausschüssen
8. Umbesetzung im Kreisausschuss und in Fachausschüssen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 18.09.2019)
9. Abwägungsprozess im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage, Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden (im Stand der 1. Aktualisierung vom 27.08.2019)
10. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2018; Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
11. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bildungs- und Kultur gGmbH (BuK)
12. Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg
13. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg
14. Wahl einer Wahlbevollmächtigten oder eines Wahlbevollmächtigten und einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 78 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)
15. Umbesetzung im Grundstücksverkehrsausschuss
16. Änderung der Kreiswahlleitung für die Kommunalwahlen
17. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.09.2018 (Eingang: 10.09.18); Gründung einer landkreiseigenen Gesundheitsholding zur Gewährleistung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 17.04.2019)

18. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.04.2019 (Eingang: 29.04.19) zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg
19. Antrag der Fraktion Die Linke vom 17.07.2019 zum Kreistag am 30.09.2019; Klimanotstand
20. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.09.2019 zum Kreistag am 30.09.2019; Umfassende Information aller Kreistagsmitglieder und komplette Einstellung aller Gremien in Allris
21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
22. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
23. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.09.2019 (Eingang: 16.09.19); Zweckentfremdung von Wohnraum
24. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.09.2019 (Eingang: 16.09.19) zu Arbeitsbefristungen
25. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.09.2019 (Eingang: 16.09.19) zu Arbeitnehmerüberlassungen
26. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
27. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Manfred Nahrstedt

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 29.08.2019**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Änderungsverordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerin oder des Taxenunternehmers nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

#### **§ 2 Kennzeichen und Benutzung von Taxenständen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenständen am Ort des Betriebssitzes bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb des Betriebssitzes ist die Erlaubnis des Landkreises Lüneburg einzuholen.
- (2) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41Abs. 2 StVO) zu kennzeichnen.
- (3) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, die Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist. Bei Taxenständen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen dem Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.
- (4) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (5) Bei privater Benutzung ist das Taxenschild abzunehmen.

#### **§ 3 Ordnung auf den Taxenständen**

- (1) Die Taxen sind in Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenständen müssen stets fahrbereit sein. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei.
- (2) Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (3) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenständen nachzukommen.

#### **§ 4 Dienstbetrieb und Arbeitszeit**

- (1) Die Taxenunternehmerinnen und Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenständen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs

sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerin oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.

- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenständen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitnehmervertrag - gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig - ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten - auch in anderen Berufen - maßgebend. Das Unternehmen hat über die Arbeitszeiten einen geeigneten Nachweis zu führen, der ein Jahr aufzuheben ist. Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Unternehmen ihre anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder Arbeitsvertrag.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

### **§ 5 Fahrweg**

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

### **§ 6 Pflichtfahrgebiet**

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- oder Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (2) Die Beförderungspflicht (§22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

### **§ 7 Beförderungsentgelte**

- (1) Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr 5,00 €. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 41,67 m oder eine Wartezeit von 14,40 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
  - a) bis zu 4.000 m:  
je angefangene Fahrleistung von je 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,40 Euro),
  - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:  
je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,20 Euro).
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 14,40 Sekunden (je volle Stunde 25,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50% des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den Bereich des sitzenden Krankentransports zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nieders. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.
- (11) Der Hinweis enthält:

- a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
- b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
- c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
- d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
- e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 8 Abs. 4.

### **§ 8 Zahlung des Fahrgeldes**

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahlerin oder Taxenfahrer zu zahlen. Ein Vorschuss darf nur verlangt werden, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt, die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss oder wenn die Fahrt über das Pflichtfahrgebiet hinausgeht.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxifahlerin oder des Taxifahrers.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

### **§ 9 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder dem Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder dem Besteller abgegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die Fahrerin oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag nach § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

### **§ 10 Beförderung von Tieren**

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

### **§ 11 Pflichtenbelehrung**

- (1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen oder Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerin oder des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist von der Unternehmerin oder Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin oder des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat die Taxenfahlerin oder der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens nach 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die 10. Änderungsverordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Lüneburg, den 18.09.2019 Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister  
Mädge

Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29.08.2019

Veröffentlicht am 26.09.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11

## **Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 29.08.2019**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Änderungsverordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Hansestadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2 Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen in der Hansestadt Lüneburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxentransparent abzunehmen oder zu verdecken.

### **§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, ihre bzw. seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

### **§ 4 Ordnung auf Taxenplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Durch das Bereitstellen der Taxen auf dem Bahnhofsvorplatz sind Belästigungen der zu- und abfahrenden Reisenden und Störungen des Straßenverkehrs zu vermeiden.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passantinnen und Passanten sowie der Anliegerinnen und Anlieger ist zu vermeiden. Insbesondere ist eine Verunreinigung der Taxenstände durch Abfall zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeiten den gesamten Taxenplatz zu befahren.

### **§ 5 Dienstbetrieb**

- (1) Die Taxenunternehmen sind verpflichtet, ihre Taxen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerinnen oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitsvertrag – gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig – ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten – auch in anderen Berufen – maßgebend. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen seine anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder zweite Steuerkarte.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

### **§ 6 Fahrweg**

- (1) Die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie auf nicht von Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

### **§ 7 Pflichtfahrgebiet**

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinn von § 47 Abs. 1 PBefG ist für die in der Hansestadt Lüneburg zugelassenen Taxen das Stadtgebiet Lüneburg.
- (2) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

### **§ 8 Beförderungsentgelte**

- (1) Der Fahrpreis setzt sich aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 3,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr beträgt der Bereitstellungspreis 5,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 41,67 m oder eine Wartezeit von 14,40 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
  - a) bis zu 4.000 m:  
je angefangene Fahrleistung von je 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,40 Euro)
  - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:  
je angefangene Fahrleistung von je 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,20 Euro).
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 14,40 Sekunden (je volle Stunde 25,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren (§ 12) wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder vom Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50 % des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch der Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes für den Bereich des sitzenden Krankentransportes zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nds. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen der Hansestadt Lüneburg – Bereich Ordnung – schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.
- (11) Der Hinweis enthält:
  - a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
  - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
  - c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
  - d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
  - e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 9 Abs. 4.

### **§ 9 Zahlung des Fahrgelds**

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder den Taxenfahrer zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Benutzerin oder des Benutzers hat.
- (2) Der Fahrgast kann gemäß § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis von der Taxenfahrerin oder vom Taxenfahrer verlangen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Amtliches Kennzeichen der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxenfahrerin bzw. des Taxenfahrers.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.



- (4) Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.“
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

#### **§ 10 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die Fahrerin oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag gemäß § 8 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxen bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

#### **§ 11 Durchführung des Fahrauftrags**

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Die Fahrerin oder der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

#### **§ 12 Beförderung von Hunden und Kleintieren**

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

#### **§ 13 Pflichtbelehrung**

- (1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin oder des Fahrers aktenkundig zu machen.

#### **§ 14 Ausrüstung mit Funkgeräten**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann Neuzulassungen von Taxen vom Anschluss an bestehende Funkzentralen abhängig machen. Das gilt auch bei Betriebsübertragungen und Genehmigungen für den Weiterbetrieb.
- (2) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrags durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (3) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 EURO geahndet.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Gemäß § 51 Abs. 5 PBefG hat die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die 12. Änderungsverordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Lüneburg, den 18.09.2019

Hansestadt Lüneburg Der Oberbürgermeister  
Mädge

Geändert durch Ratsbeschluss vom 29.08.2019

Veröffentlicht am 26.09.2019 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 11

## **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.03.2019**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtscharakter und Name**

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie trägt den Namen „Musikschule der Hansestadt Lüneburg“.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten als freie Bildungsstätte die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die Musikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schülerinnen und Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.
- (3) Die Musikschule unterhält Musiziergruppen, Ensembles und Orchester und nimmt mit diesen am Musikleben der Region teil. Sie kooperiert mit anderen Kultureinrichtungen der Region, Fachverbänden, Zuwendungsgebern und freiberuflich tätigen Musikpädagoginnen / Musikpädagogen.

### **§ 3 Aufbau**

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das musikpädagogische Angebot gliedert sich in folgende Abteilungen:

#### **A. Abteilung A (Grundstufe): Grundausbildung (Dauer 1 – 2 Jahre)**

##### **1. Musikalische Früherziehung für 4jährige (MFE)**

Dauer 2 Jahre, wöchentlich eine Unterrichtsstunde, 10 – 12 Schülerinnen / Schüler

##### **2. Musikalische Früherziehung für 5jährige (MFE-Vorkursus)**

Dauer 1 Jahr, wöchentlich eine Unterrichtsstunde, 10 – 12 Schülerinnen / Schüler

#### **B. Abteilung B (Unterstufe): Elementares Instrumentalspiel (Dauer 2 Jahre)**

##### **1. Instrumentaler Gruppenunterricht inkl. Musiklehre,**

Dauer 2 Jahre, wöchentlich 1,33 Unterrichtsstunden, 5 – 8 Schülerinnen / Schüler

#### **C. Abteilung C (Mittel- und Oberstufe): Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht**

1) Gruppenunterricht (3 – 4 Schülerinnen / Schüler)

2) Partner\*innenunterricht (2 Schülerinnen / Schüler)

3) Einzelunterricht (1 Schülerin / 1 Schüler)

a) Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]

b) Ganze Einzelstunde [45 Min.]

#### **D. Abteilung D (Mittel- und Oberstufe): Ergänzungsunterricht / Öffentlichkeitsarbeit**

1) Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs) fachübergreifender Unterricht, Theorieunterricht

2) Studienvorbereitende Ausbildung (Die Teilnahme richtet sich nach den „Richtlinien des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen“)

3) Projektorientierter Unterricht (Inhaltlich abgeschlossene Angebote von jeweils begrenzter Laufzeit.)

#### **E. Abteilung E (Grundstufe – Oberstufe): Tanz**

1) Klassenunterricht (8 – 18 Schülerinnen / Schüler)

I) Tanz 45 Min. II) Tanz 60 Min. III) Tanz 75 Min. IV) Tanz 90 Min.

### **§ 4 Schuljahr und Unterrichtsdauer**

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel im Hauptgebäude (Sankt-Ursula-Weg 7) statt.

### **§ 5 Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.

- (2) Unterrichtsversäumnisse müssen schriftlich, mündlich oder fernmündlich entschuldigt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht der Abteilung A ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Abteilung B. Die Teilnahme am Unterricht der Abteilung B ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Abteilung C. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Durch die Teilnahme am Unterricht in den Abteilungen A und B entsteht kein Anspruch auf Übernahme von Abteilung A nach B oder von B nach C.
- (4) Alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung C sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen, das verbindlicher Bestandteil des Unterrichts ist. Die Einteilung nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerinnen und Schüler die Leitung der Musikschule nach Abstimmung mit der Fachlehrkraft vor. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (6) Bei öffentlichem Auftreten und Meldungen der Schülerinnen und Schüler zu Wettbewerben (zum Beispiel „Jugend musiziert“) sowie bei Prüfungen (z. B. Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule) in den von der Musikschule erteilten Fächern sind die Fachlehrkräfte zeitlich angemessen vorher zu unterrichten.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (8) Sind im Unterricht Fortschritte nicht festzustellen, können Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die grob gegen die Satzung verstoßen oder deren Personenkonto (bei Minderjährigen Personenkonto der Zahlungspflichtigen) mehr als vier Wochen nach Fälligkeit einen Zahlungsrückstand aufweist. Vor dem Ausschluss sind die Schülerinnen und Schüler (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) mit angemessener Frist in Kenntnis zu setzen.

### **§ 6 Schulleitung, Lehrkräfte**

Der Schulleiterin / dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Sie / er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

### **§ 7 Leistungen der Schülerinnen und Schüler**

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Abteilungen B und C werden in öffentlichen Auftritten, Konzerten und Veranstaltungen vorgestellt. Die Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen pro Schuljahr ist die Regel. In begründeten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung ihrer Leistung erhalten.

### **§ 8 Lernmittel, Mietinstrumente**

- (1) Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Schülerinnen und Schülern der Musikschule für das erste und zweite Unterrichtsjahr der Abteilung B (nur Fidel) sowie für das erste Unterrichtsjahr in Abteilung C ein Mietinstrument (außer Klavier, Harfe, Schlagzeug) zur Verfügung. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt die „Vereinbarung zur Nutzung von Mietinstrumenten“. Die Höhe der Mietgebühr ist in § 10 Abs. 6 dieser Satzung geregelt.

### **§ 9 Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen, Probezeit**

- (1) An-, Um- und Abmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (Abmeldungen auch formlos) vorzunehmen und an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Gehen mehr Aufnahmeanträge ein, als Schülerinnen und Schüler aus räumlichen oder personellen Gründen unterrichtet werden können, richtet sich die Aufnahme in der Regel nach § 5 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Unterrichtsform, Wechsel der Lehrkraft, Erweiterung / Reduzierung der Fächerbelegung) sind i. d. R. nur zum 1. April (Schulhalbjahr) und zum 1. Oktober (Schuljahresbeginn) möglich und müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (3) Abmeldungen in den Abteilungen B / C / D / E sind zum 31. März (Schulhalbjahr) und 30. September (Schuljahresende) möglich. In der Abteilung A nur zum 30. September (Schuljahresende). Sie müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Außerhalb dieser Termine (mit gleicher Frist) können Schülerinnen und Schüler nur in begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnortes [gilt nicht innerhalb des Landkreises Lüneburg] oder längere Krankheit) schriftlich abgemeldet werden. Liegt dem Sekretariat der Musikschule keine fristgerechte schriftliche Abmeldung vor, ist die gültige Gebühr bis zum bestätigten Abmeldetermin weiter zu entrichten.
- (4) In allen Abteilungen gilt das erste Vierteljahr als Probezeit. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.  
Nach Ablauf der Probezeit entsteht durch eine Ummeldung kein Anspruch auf eine erneute Probezeit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Jede Änderung der persönlichen Daten (z. B. neue Anschrift, Telefonnummer, Wechsel der Bankverbindung) ist dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

### **§ 10 Gebühren**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule der Hansestadt Lüneburg Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht.

- (2) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, soweit sie volljährig sind, ansonsten deren Sorgeberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober eines Kalenderjahres. Bei Beginn der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Schuljahres entsteht die Gebührenschuld von dem Monat an, in dem der Unterricht beginnt. Die Zahlungspflicht endet mit dem von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.
- (4) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schulhalbjahr.
- (5) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Lüneburg werden folgende Gebühren erhoben (Angaben hier: 1/12 der Jahresgebühr):

**1. Grundgebühr**

- |  |         |
|--|---------|
| 1.1. alle Fächer, außer Klavier, Harfe, Schlagzeug         |         |
| 1.1.2. Leistungsberechtigte nach dem SGB II / XII, AsylBLG | 17,00 € |
| 1.1.3. Kinder / Jugendliche / Erwachsene                   | 22,00 € |
| 1.2. Instrumentalfächer Klavier, Harfe, Schlagzeug         |         |
| 1.2.1. Leistungsberechtigte nach dem SGB II / XII, AsylBLG | 19,00 € |
| 1.2.2. Kinder / Jugendliche / Erwachsene                   | 24,00 € |

**2. Unterrichtsgebühr**

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 2.1. Abteilung A (Grundstufe) Grundausbildung  |                                |
| 2.1.1. Musikalische Früherziehung für 4jährige (MFE)   | 7,00 €                         |
| 2.1.2. Musikalische Früherziehung für 5jährige (MFE-Vorkursus)                                   | 7,00 €                         |
| 2.2. Abteilung B (Unterstufe) Elementares Instrumentalspiel                                      |                                |
| 2.2.1. Blockflöte / Stabspiel / Fidel / Klavier  | 16,00 €                        |
| 2.3. Abteilung C (Mittel- und Oberstufe) Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht            |                                |
| 2.3.1. Gruppenunterricht   | 23,50 €                        |
| 2.3.2. Partner*innenunterricht   | 37,50 €                        |
| 2.3.3. Einzelunterricht  |                                |
| 2.3.3.1. Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]  | 37,50 €                        |
| 2.3.3.2. Ganze Einzelstunde [45 Min.]  | 62,50 €                        |
| 2.4. Abteilung D (Mittel- und Oberstufe) Ergänzungsunterricht / Öffentlichkeitsarbeit            |                                |
| 2.4.1. Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs),<br>Theorieunterricht, etc. | frei im Rahmen der Grundgebühr |
| 2.4.2. Studienvorbereitende Ausbildung   | frei im Rahmen der Grundgebühr |
| 2.4.3. Projektorientierter Unterricht  | flexibel                       |
| 2.5. Abteilung E (Grundstufe – Oberstufe)  |                                |
| 2.5.1. Klassenunterricht   |                                |
| 2.5.1.1. Tanz I [45 Min.]  | 10,00 €                        |
| 2.5.1.2. Tanz II [60 Min.]   | 12,50 €                        |
| 2.5.1.3. Tanz III [75 Min.]  | 15,00 €                        |
| 2.5.1.4. Tanz IV [90 Min.]   | 17,50 €                        |

- |  |         |
|--|---------|
| (6) Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes |         |
| Abteilung B  | 7,50 €  |
| Abteilung C  | 12,50 € |

**(7) Ermäßigte Gebührensätze**

Auf schriftlichen Antrag werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Für Familienmitglieder die gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
  - für das zweite Familienmitglied um 20 % für das erste Fach,
  - für das dritte Familienmitglied um 50 % für das erste Fach,
  - für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % für das erste Fach.

Die Reihenfolge der Familienermäßigung richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug einer Ermäßigung. Das Familienmitglied mit der höchsten Unterrichtsgebühr zählt als erstes.
- b) Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt.
- c) Leistungsempfängerinnen / -empfängern nach SGB II oder vergleichbarer Sozialleistungen (SGB XII, AsylBLG) (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 100 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt. Der Nachweis ist ggfs. halbjährlich zu erneuern.
- d) Unterzahlungen, die durch Nichtanzeige von Veränderungen entstanden sind, werden nachgefordert.

(8) **Gebührenerstattung**

Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Musikschule), entsteht ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde. Fällt im Laufe des Schulhalbjahres mehr als ein Drittel des Unterrichts aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, werden die hierfür entrichteten Unterrichtsgebühren erstattet.

Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird ihnen auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet.

(9) **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Jahresgebühr für den Musikschulunterricht wird mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober im Voraus fällig. Bei vereinbartem späterem Unterrichtsbeginn wird die restliche Jahresgebühr vom 1. des Monats an im Voraus fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen wurde. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen per Lastschrift von der Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg eingezogen.

Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

### **§ 11 Aufsicht**

Eine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der Musikschule übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus. Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nur mit deren Zustimmung oder der Zustimmung der Schulleitung gestattet.

### **§ 12 Haftung**

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg zurückzuführen sind, übernimmt diese keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### **§ 13 Musikschulbeirat**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern wird ein Musikschulbeirat gebildet.
- (2) Der Musikschulbeirat setzt sich zusammen aus Eltern / Sorgeberechtigten und aus Schülerinnen und Schülern der Musikschule, die am Tag der Wahl mindestens 15 Jahre alt sind. Der Musikschulbeirat besteht möglichst aus zehn, mindestens jedoch aus sechs Mitgliedern. Aus seiner Mitte wählt der Musikschulbeirat eine Sprecherin / einen Sprecher.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, muss der Musikschulbeirat weiterhin aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Andernfalls müssen innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen anberaumt werden. Bestand der ursprünglich gewählte Musikschulbeirat aus zehn Mitgliedern, rückt die Kandidatin / der Kandidat nach, die / der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (4) Der Musikschulbeirat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- (5) Der Musikschulbeirat hat das Recht, zu Fragen, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Bei wichtigen Maßnahmen hat er Gelegenheit zur Stellungnahme. Einzelheiten bleiben einer besonderen Regelung zwischen Schulleitung und Musikschulbeirat vorbehalten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Lüneburg, 27.03.2019

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

## **Hundsteuersatzung der Gemeinde Adendorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 19.08.2019 folgende Hundsteuersatzung der Gemeinde Adendorf beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

## **§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten (Gesamtschuldner).

## **§ 3 Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

|   |          |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund                  | 51,00 €  |
| b) für den zweiten Hund                 | 84,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund              | 126,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund     | 500,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 700,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde (nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund mit Beginn des auf den Kalendermonat folgenden Monat, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

## **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlich anerkannter und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - f) Blindenführhunden;
  - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  - h) Hunden, die vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtung untergebracht sind.
- (3) Für Hunde, die aus dem Lüneburger Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 5 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer für einen Hund nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden. Wird ein Zweithund nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) angemeldet, entfällt die Ermäßigung für den Ersthund.
- (3) Für die Haltung gefährlicher Hunde nach § 3 Absatz 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d) in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e und h und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben. Der Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, ein- geht oder der Halter wegzieht.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Sofern die Voraussetzungen des § 2 nicht weiter vorliegen, hat der bisherige Halter eines Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch durch öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter

verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

### **§ 11 Versteigerung**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden.

Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG und können gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Adendorf gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung DS-GVO i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde Adendorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Adendorf nach Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.  
Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Gemeinde Adendorf - [www.adendorf.de](http://www.adendorf.de) - abrufbar. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Adendorf, 20.08.2019

Gemeinde Adendorf  
Thomas Maack  
Bürgermeister

## **Jahresabschluss der Gemeinde Amelinghausen und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2012**

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 27. August 2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Vom Tage der Bekanntmachung liegen der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Gemeindedirektors hierzu für sieben Tage während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, Raum 13 (1. Etage) öffentlich aus.

Amelinghausen, den 29. August 2019

Magnus Ludwig  
stellv. Gemeindedirektor



## **9. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 12**

#### **Gebührenmaßstab**

(6)

- (b) Für landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, Bäckereien, Fleischereien und andere Betriebe, die nachweislich Wasser in ihren Produkten verarbeiten und/oder es zur Herstellung verbrauchen, ohne es in die Abwasseranlagen einzuleiten, soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Ist dies nicht möglich, ist von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge ein amtliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

Für Betriebe des Bäckerei- und Konditorhandwerkes wird pro verbrauchte Tonne Mehl 0,75 m<sup>3</sup> der entsprechenden Frischwassermenge in Abzug gebracht.

Für Betriebe des Fleischerhandwerkes kann die pauschale Abzugsmenge mit 20% vom Gesamtverbrauch für den Wasserrückbehalt aus Ausdampfungen aus Kochkesseln, durch Wurst- und Suppenherstellung und Verdunstungen in den Produktionsräumen angesetzt werden.

### **Artikel II**

Diese 9. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Dahlenburg, 19.08.2019

Christoph Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg**

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat in seiner Sitzung vom 23.05.2019 aufgrund des § 13 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) und geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.117) und der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518), Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (GVBl. S 70) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121) sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 14.07.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I – Änderung der Satzung**

Im § 7 werden unter I. die Nummern 2a, b, c, d, e und f sowie die Nummern 7a und b gestrichen. Unter VII. entfallen die Nummern 8, 9, 10, 11 und 12.

### **Artikel II – Ermächtigung zur Bekanntmachung**

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis vom 23.05.2019 bekanntzumachen.

### **Artikel III - Inkrafttreten**

Die Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, 06.09.2019

Samtgemeinde Ilmenau  
(Rowohlt)  
Samtgemeindebürgermeister

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt, Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

### **§ 2**

#### **Besondere Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger**

Eine besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wird im Interesse der Gemeinde nicht gewährt.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors**

1. Der nebenamtliche Gemeindedirektor aus den Reihen des Rates erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
2. Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €.
3. Im Falle der Verhinderung des Gemeindedirektors wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den stellv. Gemeindedirektor gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Absatz 3 eingestellt.

### **§ 4**

#### **Papierlose Ratsarbeit**

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten desselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung:

1. Die Arbeit des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich papierlos. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 1 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Samtgemeinde Ilmenau gestellten Gerät bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 1 unverändert.
3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 1 um 10,00 € monatlich.

### **§ 5**

#### **Verdienstaufschlag**

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagspauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalbetrag von 7,50 € gewährt.
3. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt; es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

### **§ 6**

#### **Fahrtkostenentschädigung**

1. Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten
  - a) Der Bürgermeister 50,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| b) Der 1. Stellvertretende Bürgermeister                            | 25,00 € |
| c) Der 2. Stellvertretende Bürgermeister                            | 12,50 € |
| d) Der nebenamtliche Gemeindedirektor<br>(aus den Reihen des Rates) | 50,00 € |
| e) Der stellvertretende Gemeindedirektor                            | 25,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz als Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

- Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung.
- Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe der im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt private Kraftfahrzeuge gezahlt.
- Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung für die Kosten der Dienstreise außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Ilmenau verlangt werden kann.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Satzung vom 05.04.2017 außer Kraft.

Barnstedt, den 04. September 2019

Gemeinde Barnstedt  
Abendroth  
(Gemeindedirektor)

## **Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen Bebauungsplan Nr. 21 „Ritzkamper Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 21 „Ritzkamper Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen können

in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck  
während der Öffnungszeiten  
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag auch 14:00 – 18:00 Uhr  
von jedermann eingesehen werden.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ritzkamper Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Brietlingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

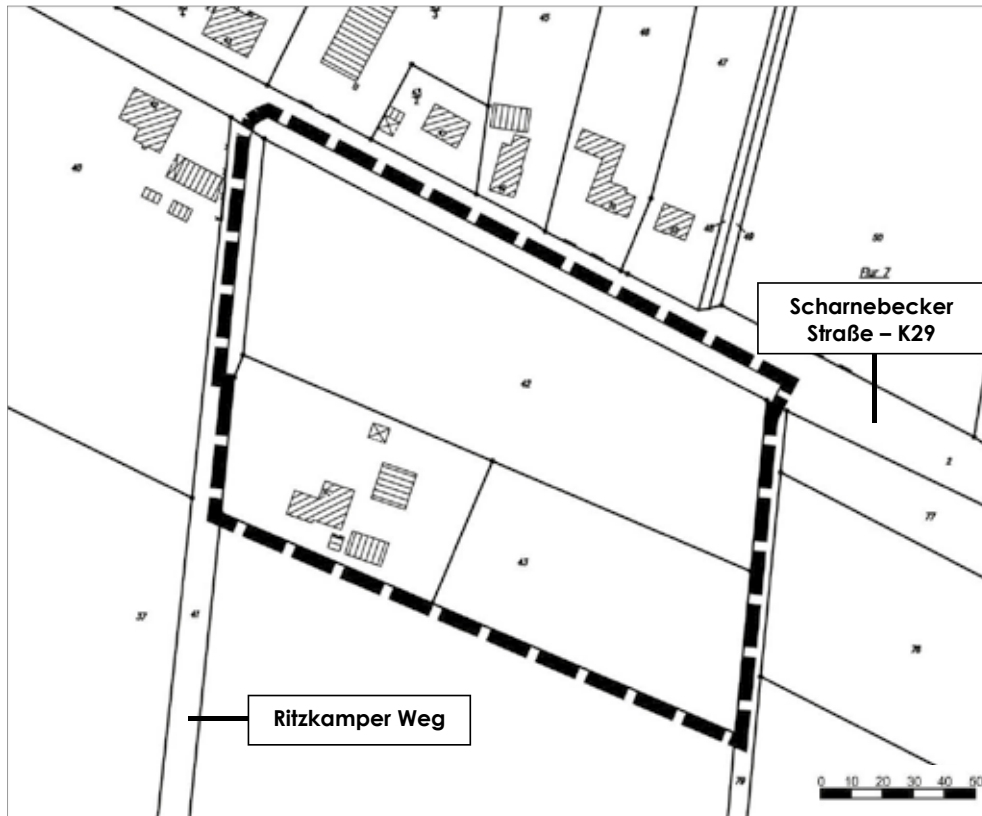
### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Ritzkamper Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ritzkamper Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018  
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Brietlingen, den 17.09.2019

gez. Laars Gerstenkorn  
Gemeindedirektor

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Neetze  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2216**

**Lüneburg, 09.09.2019**

#### I. Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

**Montag, den 30.09.2019 um 0.00 Uhr.**

#### Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 und 2 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan wurde am 31.07.2019 unanfechtbar. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

#### Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum Ost, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Neetze“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

### **Gründe:**

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 30.09.2019 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten.

Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden insbesondere für die Gemeinde Neetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 voraussichtlich Verzögerungen durch eine erschwerte Durchführung des bevorstehenden Grundstücksverkehrs auftreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse zeitnah eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

### **Hinweis:**

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

gez. Kape

## **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Dahlenburg**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg am 11. Juni 2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofs Zweck**



- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 335/173, 298/174, 301/208 Flur 1 Gemarkung Dahlenburg in Größe von insgesamt 3.27.26 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg hat oder einem Elternteil ein Bestattungsrecht nach Satz 1 zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, inkl. Fahrrädern, Rollschuhen, Inlinern oder Skateboards - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) zu lärmern und zu spielen.

- (3) Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen. Hundekot ist mit geeigneten Beuteln in die Restmüllbehälter zu entsorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen diese vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Der Abraum ist selbst zu entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsträger bzw. den Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Beschädigungen sind der Friedhofsverwaltung umgehend zu melden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind und/oder die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers ökologisch belasten.
- (6) Urnen für Baumgräber (Gemeinschaftsgrabanlage) müssen kompostierbar sein.

### **§ 9 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

### **§11 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- 1.1 Reihengrabstätten
  - 1.2 Reihengrabstätten als Rasengrab
  - 1.3 Wahlgrabstätten
  - 1.4 Wahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht
  - 1.5 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht
  - 1.6 Urnen-Doppelgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht
  - 1.7 Urnendoppelgrabstätten
  - 1.8 Urnengrabstätten Baum (Gemeinschaftsgrabanlage)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine zweite Urne beigesetzt werden, wenn der bereits beigesetzte der Ehegatte/Lebenspartner oder ein naher Verwandter des/der Beizusetzenden war.
- (6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
  - für Urnenreihengrabstätte/Rasen: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m
  - für Urnendoppelgrabstätte/Rasen: Länge: 1,00 m, Breite 0,50 m
  - für Urnendoppelgrabstätten: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
- Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§14 Reihengrabstätten als Rasengrab**

- (1) Reihengrabstätten als Rasengrab (Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte oder stehendem Stein) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte

als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Ausnahme sind Reihengräber auf ausgewiesenen Flächen als Rasengräber mit stehendem Stein. Vor dem Stein kann auf einer Pflanzfläche von ca. 30 cm Breite eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab grundsätzlich nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür sind die eingerichteten Gedenkplätze zu benutzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März).
- (3) Die unter Absatz 2, Satz 1 genannten Gegenstände werden friedhofsseitig zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Grabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei einer Mehrfachgrabstätte besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Anzahl der Grabstellen zu reduzieren. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die nutzungsberechtigte Person hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte
  - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben oder vom Nutzungsberechtigten genannte nichtverwandte Personen. Deren Bestattung bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode eines Bestattungsberechtigten die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

- (5) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner Bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 Bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4h geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

### **§ 16 Wahlgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht**

- (1) Wahlgrabstätten als Rasengrab sind Grabstätten mit
  - a) zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung  
oder
  - b) einer Grabstelle für eine Erd- und eine Urnenbestattung  
(Varianten: mit rasenbündiger Namensplatte oder stehendem Stein)

Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte als Rasengrab an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Ausnahme sind Wahlgräber auf ausgewiesenen Flächen als Rasengräber mit stehendem Stein. Vor dem Stein kann auf einer Pflanzfläche von ca. 30 cm Breite eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3 und § 15, Absatz 4 bis 6.

#### **§ 17 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab**

- (1) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab (mit rasenbündiger Namensplatte) sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenreihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3.

#### **§ 18 Urnen-Doppelgrabstätten als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht**

- (1) Urnen-Doppelgrabstätten als Rasengrab (mit rasenbündiger Namensplatte) sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte an und werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.

Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14, Absatz 2 und 3 und § 15, Absatz 4 bis 6.

#### **§ 19 Urnen-Doppelgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht**

- (1) Urnen-Doppelgrabstätten sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen an die letzte vergebene Urnen-Doppelgrabstätte an oder werden durch Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben und können frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden.

Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15, Absatz 4 bis 6.

#### **§ 20 Urnengrabstätte Baum (Gemeinschaftsgrabanlage)**

- (1) Urnengrabstätten am Baum sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche. Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung ausgewählt. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt. Private Pflege und das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich.

Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig.

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Blumen, Kränze und ähnliches sind auf der zugeordneten Fläche abzulegen.

#### **§ 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Falle von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät und kostenpflichtig gepflegt. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit auf der Grabstätte stehen.

- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 22 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

#### **§ 23 Gestaltungsvorschriften und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Anlagen**

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (3) Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.
- (4) Mängel hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person instand setzen oder beseitigen lassen.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person vorher eine Aufforderung. Ist sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält eine Aufforderung, die Grabstätte und das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen.

- (5) Wird die Grabanlage mit einer steinernen Abdeckung (z.B. Marmor, Granit etc.) gestaltet, sollte diese Abdeckung nicht mehr als 50 Prozent der gesamten Grabanlage abdecken. Eine schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich. Bei einer Zweitbelegung in die so abgedeckte Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte für eine Entfernung der Abdeckung zuständig.
- (6) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung gebührenfrei abgeräumt, sofern die Nutzungsberechtigte Person bis zum Ende der Nutzungszeit keinen Anspruch an das Grabmal gestellt hat.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten inklusive des Grabmales müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Andere Pflanzen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher kostenpflichtig zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung

### **§ 25 Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, so sind die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabpflanzung besteht nicht.
- (5) Die Wege um die Grabstätte herum sind von den Nutzungsberechtigten mitzuharken und von Unkraut sauber zu halten.

### **§ 26 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch eine Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann

die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 27 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die nutzungsberechtigte Person oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:  
Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.  
Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 4.

### **§ 28 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen.  
Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die bisherige nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die bisherige nutzungsberechtigte Person selbst abräumt.

### **§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 30 Leichenkammer/Kühlkammer**

- (1) Die Leichenkammer/Kühlkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer/Kühlkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 31 Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 33 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11. März 2014 außer Kraft.

Dahlenburg, den

Der Kirchenvorstand:

Reimann  
(Vorsitzender)

(L.S.)

Meyer  
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 21.08.2019

L.S.

Schmid  
(Vorsitzende)  
Dressler  
(Kirchenkreisvorsteher)

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg in Dahlenburg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg für den Friedhof in Dahlenburg am 13.08.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührensuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |    |   |  |            |
|----|---|--|------------|
| 1. | Reihengrabstätte:   |  |            |
|    | a) Für 30 Jahre – je Grabstelle-:                                       |  | 640,00 €   |
|    | b) Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr – für 20 Jahre                 |  | 180,00 €   |
| 2. | Reihengrabstätte als Rasengrab:   |  |            |
|    | a) Für 30 Jahre – je Grabstelle-:                                       |  | 2.140,00 € |
| 3. | Wahlgrabstätte:   |  |            |
|    | a) Für 30 Jahre – je Grabstelle-:                                       |  | 930,00 €   |
|    | b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:                    |  | 31,00 €    |
| 4. | Wahlgrabstätte als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht:         |  |            |
|    | a) Für 30 Jahre – je Grabstelle- :                                      |  | 2.295,00 € |
|    | b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:                    |  | 76,50 €    |
| 5. | Urnenreihengrabstätten als Rasengrab:                                   |  |            |
|    | a) Für 30 Jahre – je Grabstelle-:                                       |  | 1.245,00 € |
| 6. | Urnen-Doppelgrabstätte als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht: |  |            |
|    | a) Für 30 Jahre – je Grabstelle-:                                       |  | 1.515,00 € |
|    | b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:                    |  | 50,50 €    |
| 7. | Urnen-Doppelgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht:              |  |            |
|    | a) Für 30 Jahre – je Grabstelle-:                                       |  | 660,00 €   |
|    | b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:                    |  | 22,00 €    |
| 8. | Urnengrabstätten Baum (Gemeinschaftsgrabanlage):                        |  |            |
|    | a) Für 30 Jahre – je Grabstelle-:                                       |  | 2.130,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühr für die Benutzung der Kapelle:

- |  |          |
|--|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Kapelle –je Bestattungsfall-: | 140,00 € |
|--|----------|

#### III. Gebühren für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr  | 460,00 € |
| c) Urnenbestattung                     | 185,00 € |

#### IV. Gebühren für Umbettungen:

- |                                    |   |  |              |
|------------------------------------|---|--|--------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | } |  | tatsächliche |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne   |   |  |              |

#### V. Sonstige Gebühren:

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1. Abräumung -je Grabstelle-                | in den Nutzungsgebühren enthalten |
| 2. Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen | in den Nutzungsgebühren enthalten |

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung Kraft.

Der Kirchenvorstand:

Dahlenburg, den 13.08.2019

L.S.

Reimann  
(Vorsitzender)

Meyer  
(Kirchenvorsteher/-in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 21.08.2019

L.S.

Schmid  
(Vorsitzende)

Dressler  
(Kirchenkreisvorsteher)